

§ 18 BSenG

BSenG - Bundes-Seniorenengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

1. (1)Die gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 bestellten Mitglieder bilden die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates.
2. (2)Die Seniorenkurie nimmt die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 bis 6 als Organ des Bundessenorenbeirates wahr.
3. (3)Die Vorsitzführung der Seniorenkurie obliegt jährlich alternierend den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Bundessenorenbeirates (§ 4 Abs. 3).
4. (4)Auf die Seniorenkurie finden die §§ 12 bis 15 und § 17 Anwendung.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at